



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vbungen Christlicher Tugendten/ vnd Geistlicher Vollkommenheit

Rodríguez, Alonso

Cölln, 1666

Das XV. Capitel. Von Einnemung Geldts/ Almosenweiß/ oder andern
außzuteilen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46862)

ringer / wie Nabarrus lehret.

Gesetz aber daß wir das Bandt des Gelübds etwas weiter spannen wolte / als dieser Zeit Scribenten thun / wolte sich darumb ein Geistlicher in solche Gefahr setzen / vnd erzwingen ob diß oder das / so er ohn Erlaubnuß genommen / geben / behalten / vier oder sechs Real werth / oder nicht werth? Ist diß der Vollkommenheit / wie ein Geistlicher soll / nach gesetzet? Wenn ein Einkäufer / oder Hausknecht erwann ein Heller oder zween zurück hält / begehrt er kein Todtsündt / ein Religiös aber soll freylich ihm ein Gewissen machen / wenn er ein Pfennig werth für sich behalten thut. Wie viel weniger wird ihm anstehn etwas mehr ohn Erlaubnuß zu nehmen / ic.

Was in so wichtigen Sachen als die Gelübde des Ordensstands seynd / gering scheinet / sollen wir billich groß achten / vnd gedencen daß der in gewisser Gefahr stehet einer Todtsündt / welcher ein geringes zu begehen nicht schewet / weil diese Begierlichkeit etwas zu haben / ein starke Passion ist / die vnser verderbte Natur leichtlich vnd freundlich verführen thut. Die Gefahr ist gewiß / ob das wehret einer Todtsünden vngewiß sey / vnd wer diese liebt / wird darinn verderben.

Das XV. Capitel.

Von Einnehmung Geldes / Almosensweiß / oder andern aufzuteheilen.

Es wird in vnser Societät so genau vñ scharpff auff die vollkommene Keintigkeit

der Armuth gesehen / vnd vnsern Hände mit Geldt vmbzugehen so fleißig gewehret / daß ein eigene Regul auch den Priestern hievon ist geben worden / darin verbotten wird / daß keiner etwas von andern begehrt / oder nemmen / noch von denen / deren Beicht er höret / weder von andern / oder vnder die Armen zu theilen / oder andern wider zu erstatten / es erachte dann der Ober / wo es von nöthen / ein anders. Vnd ist diß nicht ohn Exempel der Alten Väter geordnet worden. Dann der grosse Basilius hat eben diß gerahen / vnd schreibt der H. Hieronymus / daß der Abt Hilarton / dem ein armer besessener Mensch / nach seiner Entledigung viel Geldts zugebracht / sein danckbares Gemüth mit solchen Geschencke zu erweisen / gar nichts habe wollen annehmen / vnd auff des andern inständigs Begern / er solle es doch den armen auftheilen / geantwort habe: das deinige kanstu besser auftheilen / als ich / du wandelst durch die Städte vnd kennest die armen / warumb soll ich fremdes Gut annehmen / der ich das meinig gern verlassen hab.

Es steht vns wol an / andere zu solchẽ guten Wercken zu ermahnen / ihre Aufspender aber nicht zu seyn / dann es würde vns sehr hinderlich seyn an allen vnser Standts Kempfern / wo die armen vmb vnser Collegie vnd Häuser sich häufig lägern / Hülf vnd Almosen von den anvertrauete Gekleren abfordern würdẽ. Es würden zween oder drey Pfortner in einem Collegio nicht bestandt genug seyn / alle Bitt vnd Antwort abzufertigen vnd vber zu bringen / wann wir sollen anderer gutthätigen Menschen Almosen auftheilen. Es würden ja die Priester in vnaßbar Last gerahet. Diesen Vnsug

Reg. 22. Sacerd.

Basil. ep. ad Chilon. In Vita Hilarton.

Unfug haben in der ersten Kirchen schon die Heilige Avoffel gemerckt/da sie sagten: **Es ist nicht billig/das wir das Wort Gottes verlassen/ vnd zu Tisch dienen.** Darumb sie etliche auf ihnen erwöhlet / deren Trew / vnd Fleiß ihnen bekennet / die den armen adwarten solten.

Zwar man findet etliche/welche dafür halten/es sey diß ein feines Mittel die Seelen zu gewinnen/vnd zum Heiligen Sacramenten an zuführen/aber sie werden betrogen/weil ja mehr sich von ihnen thun / vnd abholt werden / als lieben oder folgen/dann ja keinem solchen man oft genug geben kan/vnd ein jeder wolt gern mehr haben als der ander. Ich will allerley Argwohn/vnd Reden geschweigen/da hie einer klagt / er werde verschmehet / der ander/man gebe dem mehr als ihm / einer murret / dieser spricht / der Aufseher behalte etwas für sich/2c. ja die Beicht wird oft hiedurch verfälscht/in dem die Beichter oft allein des Genuß/vnd nicht ihrer Seelen halben zur Beicht lauffen / vnd was sonst mehr Übels erfolget. Der weise Sprach lehret vns sehr fein / wie wir disfalls verfahren sollen/vnd spricht: **Verachte nicht die Auflegung vnd Rede der alten Weisen / sonder richte dich nach ihren weisen Aussprüchen/dann von ihnen magstu Weisheit / vñ verständlichen Bericht lernen.** Jedoch mag es sich vnderweilen schicken / das ein Beichtvatter von einem etwas annehme/was heimlich seinem Herrn soll widergeben werden / weil es frembt Gut ist. Als dann aber soll diese Mittel Person von dem/der es empfahet / ein Quittung darüber begehren/solche dem andern zu mehr

rer Sicherung vorzulegen/ob dieser es schon nicht begehret / das also der Argwohn / zweiffel/oder sonst allerley Gedancken / beyderseits mögten benommen werden.

Weil wir dann von der Pflicht des Gelübds der Armuth betreffend zu reden angefangen / will von nöthen seyn zu erläutern/wem man wider solchs Gelüb/vnd wenn man wider den Gehorsam / oder die Regel allein sündige. Welcher Frag die gelehrten mit sonderem Fleiß nachsinnen / vnd fragen/ob ein Religios wider sein Gelüb thue / wen er vom aufwendigen/nichts für sich/sonder zu gottseligen Dingen/oder wie es sonst der Geber haben will/in seinem Namen empfahet vnd auftheilet. Ihre Antwort ist / das man zweyerley Weiß vom andern was empfangen kan: Erstlich wenn der aufwendig dem Geistlichen mit dem Beding was gibt/das er es in seinem Nahmen gewisser Person/oder auff gewisse gottselige Sachen aufspende / wie die Beichtvatter er wann frembd Gut wider zu geben annehmen/oder für gewisse armen Gelt oder anders empfahen. Auff diese Weiß sündiget ein Pater der Societät zwar/wider unsere Regel/welche wie oben gemeldet/klarlich verbieten/sein was zu nehmen ohn Erlaubnuß: aber nicht wider das Gelübdt der Armuth/dann der es ihm geben/bleibt dessen ein Herr / vnd nach seiner Anordnung wird alles außgetheilt / vnd ist der Pater nur ein Diener / 2c.

Zum zweyten wenn aber ein Geistlicher Gelt annehme nach meinem Belieben damit zu handeln/oder außzutheilen/ thue ich nicht allein wider meine Regel (ohne Erlaubnuß des Obern) sonder auch wider die Armuth/weil sich der ander der Herrschafft des vbergebenen Gelds begeben / vnd nicht zum

Azor.
lib. 2.
Instit.
mor. c.
10. §. 11.

vbi su-
pra c. 9.
§. 1.
Herrn gesetzt / so viel an ihm gewesen / das
ich meines Gefallens soll darmit vmbgehn /
welches außdrücklich wider das Gelübd der
Armuth ist / dardurch ich mich nicht allein
aller Herrschafft / sonder auch alles Genuß
vnd Gebrauchs begeben / vnd dem Obern
geschenck hab / ohn dessen Geheiß ich mich
nichts vnderfangen soll. Vnd ist viel ein
größerer Last vnd Vnruhe welche auß vnd
in dem Gebrauch der zeitlichen Güter ent-
stehet / als der / welcher auß der blossen Herr-
schafft ohne Gebrauch ist. Vnd ist diß die
rechte Vrsach / welche die Kirche Gottes
vnd H. Väter hat angetrieben / den Geist-
lichen solches Gelübd der Armuth zu erlau-
ben / damit sie nemlich desto freyer vnd mit
weniger Sorgen mögten Gotte dienen /
vnd ihrer Seelen Wohlfahrt aufwarten.

Das nun ein Religios nicht sündige wi-
der das Gelübd der Armuth / ist nicht ge-
nug sich der Herrschafft / vnd des Eigen-
thums zu begeben / vber das ihm vberant-
wortes Geld oder Gut / wenn er ohn Vor-
wissen des Obern / die freywillige Verwal-
tung vnd Gebrauch ihm vorbehalt. Solte
man den Vatter nicht blüch verachten /
spricht Dionysius Carthäuser / der seinem
thorechten Sohn die Herrschafft / vnd Ei-
genthum des Messers benehmen / vnd ihn
dasselbig doch gebrauchen wolte lassen? Al-
so thun dannoch die Religiosen / die kein
Herrn des Geldes seyn wollen / solches aber
ihres Gefallens aufgeben vnd brauchen.

Etliche halten dafür / man sündige auch
im ersten Fall wider das Gelübd / obwol nit
vnder einer Todsünd / wenn man ohn Er-
laubnuß des Obern / etwas wehrt besözt /
vnd außtheilet / auch auff des andern An-
ordnung. Vnd kan allhie die Frag beant-
wort werden / ob nemlich ein Ordens per-

son wider sein gehane Gelübd sich vergreif-
fe / der ohn wissen des Obern / Geld / oder an-
ders für sich / seinen Freund / Reichthum /
schüler oder andern begeret / empfahet / oder
das der ander ihn solches gebe / erbittert? vñ
erget die Antwort richtig also: Wenn der
Religios solches / was er bittet / selbst an-
nimmt / dessen ein Herr wird / vnd gebrauchet /
thut er wider sein Gelübd / er gebe solches
selbst / oder schickes durch die dritte Person /
wie er wolle. Spricht er aber / gueter Freund /
ich bedarff zwar dessen nit / hab auch keine
Macht solches anzunehmen / wolt ihr es aber
de / oder dem selbst geben / oder durch mich
geben lassen / will ich euch hierinn zu gefallen
seyn / etc. Also sage ich sündiget er nit wider
die Armuth / ob jener ihm wol diß zu gefal-
len thut / vnd der Religios ihm dafür auch
dancket: dan er nimmt das Geschenck nicht
für sich / wird dessen auch kein Herr / sonder
ein Erfüller des andern Willens / oder Vor-
bitter für den dritten. Jedoch wird er mehr
der Armuth gemess thun / wann er dran ist
das es vom Geber selbst / oder einem andern
dem dritten zu komme.

Ob nun wol in diesem / oder andern
kein Sünd wider die Armuth begangen
wird / jedoch alle Gefahr / vnd Scrupel zu
vermeiden / sollen wir Geistlichen gedencen /
das die Welt noch nicht außgestorben / vnd
es an guten redlichen Leuthen nicht man-
ge / welche mit den Almosen / Spend vnd
Auftheilung der Geschenck eben so getrew-
lich vmb zu gehn wissen / als wir / sollen vns
derowegen mit dem Verdienst bey Gott der
erlangten Gutthat für andere begnügen
lassen / vnd fernere Vngelegenheiten / so des
Geldes / vnd dergleichen Auftheilung mit
sich bringen / vermeiden / vnd also die reine
Armuth erhalten helfen.

Sanch.
tom. 6.
de mat.
l. 6. d. 4.
n. F.

In o-
pule de
ref.
claus.
art. 6.

Alph. Roder. III. Theil.

Ja a a a a Ein



Cast. lib
7. c. 19.
Vit. PP.
li. 4. de
Paup.

Ein vornehmer Raths herr hat sich vnder den Gehorsamb vnd Orden dem H. Basilio ergeben / seine Ehr vnd Reichthumb vnder das Creutz Christi gelegt / jedoch / damit er nicht so schwerlich mit seiner Hand arbeit sich nähren dörfte / wie die andere Brüder etwas ihm vorbehalten / diesen straffte der grosse Heilige mit solchen Worten: Du hast den Raths herrn zwar abgelegt / aber den Mönch hastu gleichwol nicht angezogen. Sehet dann zu meine Brüder / daß man nicht dergleichen von euch zu sagen Ursach habe.

Das XVI. Capittel.

Exempel auff die vorgehende Lehr.

S. Hier.
epist ad
Eustoc.
de
Custod.
Virg. c.
24.

In der gegend Nitrie war ein karger Mönch / der sich / wie ein jeder seiner Handarbeit nach / mit Weben ernehrte / aber auß Begierligkeit dem Gelt sehr nachhienge / ohn bedacht / daß Judas vmb 30. Silberling verkauffet / samblere ihm also hundert Groschen / vnd stirbt darüber. In selbigem Orth wohneten bey die fünff tausende Mönch in vnderschiedlichen Zellen / die alle zusammen kamen sich zu berahren / was in diesem Fall zu thun wäre: etliche hielten / man soll den armen das Gelt geben / andere / der Kirchen / andere man solls sein Eltern wider schicken. Aber der H. Macarius / Pambo / vnd Isidorus mit andern H. Vätern beschloffen durch den Heilge Geist / daß das Gelt mit ihm vergraben / vnd gesagt vber ihn werden soll: **dein Gelt muß mit dir verdampft seyn.** Vnd

Act. 2.

hat diß einig Exempel so viel vermög / daß in gang Egypten nicht ein Heller bey einigem Mönch ist gefunden worden.

Wir haben vns (schreibt der H. Augustinus in einer Sermon) ab dem Vndergang vnd Verderben Januarij offtermal verwundert / vnd seynd dessen höchlich betrübt worden / er bedachte vns ein Spiegel des Gehorsams vnd Armuth zu seyn / er hat mit heulen vnd weinen in vnser Versammlung aufgenommen zu werden begehrt / vnd die Armuth zu halten verheissen / so lang er lebe / jedoch vns ohnwissend Weingart vnd Acker in der Welt gehabt / O falsches Gelüb! O verrätherischer Betrug! Mit dem Mund redete er / was er im Herzen nicht glaubte. Wir hielten den für Heilig / der doch ärger war als alle. In dieser seiner Sünde hat er zwölf Jahr vbel gelebt / vñ ist vbel gestorben. Dan auch an seinem End er sein Verbrechen nicht erkandt / verstockt in seine Sinn / ohn vnser Vorwissen ein Testament gemacht / vnd seinen Sohn de er in der Welt gehabt bereichert. Ach hette er doch im Todtbeth solches vns offenbaret / daß wir ihm mit vnserm Gebett Verzeihung erlangt hätten! Nun aber hat er es nicht bekent / nit berouet / ist darumb nicht vnter den Meinigen. Bindet ihm Hand vnd Fuß vnd an ihn die hundert vnd eilff Seckel Silbers / die er in der Wand seiner Zellen versteckt / weinet vnd sprechet / dein Gelt muß mit dir verdampft seyn / dann es zieme sich nicht / daß wir Diener Gottes solchs Geldt anwenden zur Speiß / Kleidung oder Klostergebaw / weil es ein Werth der Verdammuß ist. Also redt Augustinus.

Wir wollen auch hören was Esarius lib. 9. dial. c. 64. von einem seines Ordens schreibt: Es seynd